

Freiheit und Verantwortung

Begriffliche und ideengeschichtliche Skizze

Fady Barcha

(2024)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zur Einstimmung
Über Begriff und Sache im Realfall**

- 2. Begrifflicher Teil
Über Begriff und Sache im Idealfall**
 - 2.1 Begriffe und philosophische Grundbegriffe
 - 2.2 Begriffsklärung – »Freiheit« und »Verantwortung«
 - 2.3 Zusammenschau – »Freiheit und Verantwortung«

- 3. Geschichtlicher und ideengeschichtlicher Teil
Auf Spurensuche im Mutterland der abendländischen Philosophie**
 - 3.1 Das archaische Freiheitsverständnis – Freiheit und Schicksal
 - 3.2 Der Held als Sinnbild von Individualität und Freiheit
 - 3.3 Freiheit im Rahmen des antiken Stadtstaats
 - 3.4 Verantwortung in der Antike

- 4. Realität und Idealität
Über die Freiheit in Geschichte, Religion und Philosophie**
 - 4.1 Der realgeschichtliche Freiheitsbegriff
 - 4.2 Der theologische Freiheitsbegriff im Judentum und Christentum
 - 4.3 Der philosophische Freiheitsbegriff

1. Zur Einstimmung Über Begriff und Sache im Realfall

Der 1968 erschossene Martin Luther King kämpfte nach eigener Einschätzung für die Freiheit, ebenso Wayne LaPierre, hoher Funktionär einer Waffenlobby. Beim Ausscheiden aus seinem »Amt« Anfang 2024 sagte Letzterer sinngemäss, er werde die amerikanische Waffenindustrie in ihrem Kampf um die Verteidigung der Freiheit weiterhin unterstützen. Beide Männer waren – wie wir heute sagen – »Verantwortungsträger«. Sie traten zeitversetzt für die Freiheit ein, auch wenn sie auf entgegengesetzten Seiten standen und für unterschiedliche Ideale und Werte stritten. Doch ihre Verantwortung in ihrer jeweiligen Rolle nahmen sie gewissenhaft wahr. Der eine war Prediger und engagierte sich in der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung. Er wurde ermordet. Der andere war ein PR-Agent der gemeinnützigen *National Rifle Association* (US-Waffenlobby) und nicht minder couragiert. Nach dreissig verdienstvollen Jahren wurde er pensioniert.

Der *Freiheitsbegriff* ist offenbar sehr dehnbar. Seine Verwendung bekundet konträre Ansichten und Absichten; sie dient vielfältigen Interessen. Das Gleiche gilt auch für den Begriff der Verantwortung. Ist denn aber die *Sache* der Freiheit, ist die *Sache* der Verantwortung so ununterscheidbar und diffus, so konturenlos und amorph, dass jeder Mensch mit jedem beliebigen Ziel sich als Pflichtbeflissener und als Verfechter und Märtyrer der Freiheit ausgeben kann?

Wie immer unsere klugen oder weniger klugen Antworten lauten mögen – die Wahrscheinlichkeit, dass eine zivilgesellschaftliche Galionsfigur in Ausübung ihrer Funktion in Konflikt mit dem Gesetz gerät und gerichtlich zur Verantwortung gezogen wird, ist weitaus grösser als für einen gut besoldeten Veteranen des »Wilden Westens«, dem das »freie« Tragen und vor allem der Verkauf von Waffen das Heiligste ist. Der eine stört womöglich im Namen der Freiheit die öffentliche Ordnung, der andere nicht, wenn er von seiner Freiheit Gebrauch macht und seinem Geschäft nachgeht.

Die Machtverhältnisse fabrizieren einen Begriff für unterschiedliche Sachen und wenn nötig unterschiedliche Begriffe für dieselbe Sache. Sie verwirren. Sie schaffen Realitäten. Wie aber müsste die Beziehung zwischen Begriff und Sache beschaffen sein – im Idealfall?

2. Begrifflicher Teil Über Begriff und Sache im Idealfall

2.1 Begriffe und philosophische Grundbegriffe

2.1.1 Begriffe

Wir Menschen kümmern uns bestenfalls um das Verständnis von Sachverhalten. Hierfür sind realitätsgerechte Begriffe nötig. Aus der Mannigfaltigkeit einer Sache gewinnen wir durch Abstraktion und Besinnung auf das Wesentliche und Charakteristische einen Begriff von dieser Sache. Begriffliche, das heisst wohl auch *begreifende* Bemühungen offerieren sprachliche Perspektiven, die die anvisierten Phänomene benennen und gedanklich ausdrücken. Machtverhältnisse und sachfremde Interessen bleiben dabei idealerweise aussen vor. Die Begriffserklärung präzisiert den Begriffsinhalt und den Begriffszweck. Je mehr die Begriffe und ihre Erklärungen mit ihren Gegenständen übereinstimmen, umso zweckmässiger und sinnvoller sind sie. Doch unsere Vorstellungen von den Gegenständen müssen vorgängig stimmig sein, damit die abstrahierende und charakterisierende Begriffsbildung sachorientiert erfolgt. Diese Sachorientierung erstreckt sich nicht nur auf die Begriffsbildung, sondern schliesst auch die Begriffsverwendung ein.

Beim Umgang mit Begriffen (Verwendung, Untersuchung, Erklärung, Kritik, Weiterentwicklung) müssen wir uns also der Angemessenheit der Beziehung zwischen unseren Vorstellungen, unseren Ausdrücken und den Sachen vergewissern. Denn ihrer Funktion nach bilden Begriffe sachliche Eigenheiten von bestimmten Phänomenen ab. Sie dienen in erster Linie dem Verstehen, Interpretieren, Erkennen und Einordnen dieser Phänomene. Doch weil sich die Begriffsbildung im Schlepptau unserer Imaginationen, Bedürfnisse und Absichten vollzieht, weil wir selbst mit unseren durchsichtigen und undurchsichtigen Bestrebungen hinter den Begriffen stehen, ja in ihnen stecken, zeigen sie auch die Eigentümlichkeiten unserer Anschauungen, Betrachtungen und Intentionen. Begriffe sind somit doppelte Fahrten: von uns zu den Sachen und von den Sachen zu uns. Und sie sind doppelte Spiegelbilder: von den Sachen und von uns selbst als den Schöpfern und den Verwendern der Begriffe und Sachen. Oftmals bedürfen diese Spuren der richtigen Lese, diese Widerspiegelungen des entzerrenden Reflektierens.

Das Potenzial von Begriffen ist nach beiden Richtungen hin immens und hängt von unserem Verhalten ab. Begriffe sind aus dem Dickicht hinausführende Pfade und heimtückische Leitplanken; Orientierungs- und Desorientierungsmarken; Mittel der Kommunikation und Verwirrung; Instrumente der erhellenden Erkenntnis und der geistigen Verdunkelung; horizontenerweiternde Lustgärten und verwinkelte Labyrinth. Ihre Entstehung ist nicht kontextlos, ihre Konzeption nicht zweckfrei, ihr Gebrauch und Einsatz nicht absichtslos. Das gilt übrigens auch für das Fehlen von Begriffen für Erscheinungen und Verhältnisse, die grundsätzliche Relevanz und klare Konturen hätten und dennoch nicht durch einen Begriff repräsentiert werden. Eine

wünschenswerte Haltung Begriffen und Begriffslosigkeiten gegenüber ist die der sachgerechten Kritik.

Diese Sachgerechtigkeit ist aber aus einem zusätzlichen Grund geboten. Sowohl die Sachen selbst (Objekte der Begriffsbildung und der Begriffsverwendung) als auch die Erkennenden und Benennenden (Subjekte der Begriffsbildung und der Begriffsverwendung) als auch die Kontexte (Umstände der Begriffsbildung und der Begriffsverwendung) verändern sich. Einer Sache in einem bestimmten Zusammenhang sprachlich gerecht zu werden, müssen wir immer wieder aufs Neue versuchen, um uns nicht zu verzetteln oder zu verwirren. Die Begriffsarbeit ist daher ein nicht abschliessbarer, vielschichtiger, gemeinschaftlicher Reflexionsprozess. Ihre Einfrierung auf eine bestimmte Stufe und ihre Modellierung nach sachfremden Gesichtspunkten: beides beeinträchtigt den sachlichen Gehalt *und* den emanzipatorischen Zweck von Begriffen. Erkenntnis- und freiheitswidrige Instrumentalisierung von Begriffen trägt meistens ideologisch-weltanschauliche und politisch-partikuläre Züge.

2.1.2 Philosophische Grundbegriffe

»Freiheit« und »Verantwortung« sind Grundbegriffe im europäischen Denken, genauso wie »Sein«, »Gott«, »Natur«, »Vernunft«, »Seele«, »Religion«, »Wahrheit«, »Gerechtigkeit«, »Erkenntnis«, »Glückseligkeit«, »Gesetz«, »Staat«. Aber im Altertum hatte »Freiheit« vor den Sophisten (5. Jahrhundert vor Chr.) kein philosophisches Profil. Mit »Verantwortung« beschäftigen sich die Philosophen erst seit dem 19. Jahrhundert. Wir haben es also mit einer unterschiedlichen Traditionsdauer dieser Grundbegriffe zu tun. Was auf den ersten Blick gleich wichtig und unzertrennlich erscheint – Freiheit *und* Verantwortung –, gehört völlig unterschiedlichen Entstehungsperioden, Verwendungszwecken und Verständnisszusammenhängen an. Begriffs- und ideengeschichtliche Ansätze legen vergangene Bedeutungsschichten frei; sie werfen aber auch ein Licht auf unsere gegenwärtigen Auffassungen, die ebenso zeitgebunden und historisch beschränkt sind.

Grundbegriffe der Philosophie sind Begriffe, auf die sich Denkende beziehen und die in der Philosophiegeschichte über längere Zeiträume hinweg eine wichtige Rolle spielen. In diesem Sinn sind sie etablierte Topoi (Grundmotive, »Gemeinplätze«). Auch sie sind nicht gänzlich frei von erkenntniswidrigen Tendenzen. Weil die Sachverhalte, die von den Grundbegriffen sprachlich-gedanklich eingefangen werden, im menschlichen Leben bedeutsam sind und weil das menschliche Leben und seine Grundlagen sich fortwährend wandeln, befindet sich alles im Fluss. Dieser mehrfachen Fluktuation Rechnung zu tragen, ist eine philosophische Aufgabe, die eine ausbalancierte Betrachtungsweise erfordert. Grundbegriffe lassen sich also nicht ein für alle Mal definieren. Auf der einen Seite haben wir eine relative Konstanz relevanter existenzieller Themen wie Glückseligkeit, Gerechtigkeit, Freiheit und Wahrheit, auf der anderen Seite jedoch eine Varianz (Wandel) der geschichtlichen Situation, die dem menschlichen Leben neue Facetten hinzufügt, alte anders

anordnet oder gewichtet. Die konstante Bedeutsamkeit einer Angelegenheit ist der Grund für die Beständigkeit ihres Begriffes; die variierenden Umstände sind der Grund für die Notwendigkeit, ihn immer wieder neu inhaltlich auszuloten. Zu dieser begrifflichen Neuvermessung sind wie erwähnt geschichtliche, begriffsgeschichtliche und ideengeschichtliche Retrospektiven hilfreich, weil sie noch vorhandene, nicht mehr verstandene, verstellte oder gänzlich verschüttete sachliche Bezüge, begriffliche Zusammenhänge und Bedeutungsschichten offenlegen können. Begriffsarchäologische Rekonstruktionen sind probate Erkenntnisinstrumente. Doch bevor wir uns auf eine solche Erkundungstour begeben, verweilen wir noch in unserer Gegenwart, um die Begriffe »Freiheit« und »Verantwortung« zu klären.

2.2 Begriffsklärung – »Freiheit« und »Verantwortung«

2.2.1 Freiheit

Freiheit im *positiven* Sinn (Freiheit *auf* etwas; Freiheit *zu* etwas) meint das Recht oder die Möglichkeit, etwas zu tun, zu wollen oder zu sein. Man kann von selbstbestimmten Handlungen, Verhaltensweisen oder von selbstbestimmter Existenz sprechen, generell von Selbstbestimmung (Souveränität) und Eigengesetzlichkeit (Autonomie). Im *negativen* Sinn (Freiheit *von* etwas) gilt sie als Freiheit oder Befreiung von Knechtschaft, Zwang, Pflicht, Bevormundung, Behinderung oder Gewalt.

Die *innere* Freiheit betrifft das Binnenverhältnis einer Person, das heisst ihre seelische Verfassung, ihre Befindlichkeit. Diese kann in unterschiedlichem Ausmass zwanghaft, unfrei oder frei von psychischen Beeinträchtigungen sein. Die *äussere* Freiheit bezieht sich auf das Aussenverhältnis bzw. die äusseren Lebensumstände von Menschen.

Die *aktive* Freiheit lässt sich als Gebrauch der Freiheit bzw. der Freiheiten, als Gestaltungswille und Partizipation am Leben begreifen, während die *passive* Freiheit das grundsätzlich vorhandene, jedoch nicht realisierte, nicht ausgeschöpfte oder nicht in Anspruch genommene Freiheitspotenzial meint. Der Unterschied ist ungefähr der zwischen einer Person, die das Feld der eigenen Freiheit tatkräftig beackert, und einer anderen, die es dauerhaft brachliegen lässt oder zulässt, dass es erodiert.

Schliesslich kann man von *Freiheit* und *Freiheiten* sprechen, wobei die Rede im Singular tendenziell die freiheitliche Beschaffenheit der Lebensverhältnisse als Ganzes und im Plural die für bestimmte Bereiche gewährten Freiheitsrechte meint. Die Zersplitterung der Freiheit (Freiheit = Gesamtbeschaffenheit von Lebensbedingungen) in klarumrissene und begrenzte Freiheitsrechte ist Ausdruck und Resultat von Herrschaftsverhältnissen. Die Gewährung von Freiheiten verweist indirekt auf das Gegenteil: die Vorenthaltung von Freiheit. Daher sehen manche in der Existenz von selektiv etablierten Freiheiten den Mangel an Freiheit. Ausserdem enthält die Pluralform nicht nur verschiedene, sondern auch unterschiedlich gewichtete und sozialabgestufte Freiheiten, also Ungleichheit und Privilegien, dies

umso mehr, als die Herkunft und die Durchsetzung bestimmter Freiheitsrechte mit bestehenden oder sich wandelnden sozialen Machtverhältnissen einhergehen und diese einzementieren.

All diese Aspekte, all diese Dimensionen der Freiheit (positive/negative; innere/äussere; aktive/passive; Freiheit im Singular/Freiheit im Plural) lassen sich nicht scharf voneinander trennen; sie bedingen sich wechselseitig. Die äussere Unfreiheit setzt sich beispielsweise im seelischen Leben eines Individuums fort wie umgekehrt zwanghafte oder autoritäre Persönlichkeitsstrukturen die äussere Unfreiheit begünstigen können. Solche Unschärfen und Schwierigkeiten hat die Begriffsarbeit zu adressieren.

Konkret wird die Freiheit oder vielmehr werden die Freiheiten spezifiziert als Willensfreiheit (etwas zu wollen oder nicht zu wollen), Wahlfreiheit (von verschiedenen Optionen wählen zu können), Entscheidungsfreiheit, Handlungsfreiheit, Gedankenfreiheit, Rede- und Meinungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit auf Zusammenschluss, politische Freiheit, Berufsfreiheit, ökonomische Freiheit, Medienfreiheit, Informationsfreiheit, Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Kunst, persönliche Freiheit, soziale Freiheit, Freiheit auf sexuelle Selbstbestimmung, Rechtssicherheit als Ausdruck und Rechtsstaatlichkeit als Garantie der Freiheit, Gewaltenteilung und Gewaltentrennung als Säulen der Freiheit, metaphysische Freiheit, Freiheit des Volkes, Freiheit von Gruppen, Freiheit des Einzelmenschen, Freiheit eines Kollektivs, Freiheit ethnischer Minderheiten, Freiheit als soziale Gleichheit, Gleichwürdigkeit und Gleichwertigkeit, Freiheit von Sexismus, von geschlechtlicher Ausbeutung und Diskriminierung, Religionsfreiheit (Freiheit für Religionsgemeinschaften und Freiheit für ihre Religionsausübung), Bekenntnisfreiheit (Freiheit einer Person zu einem bestimmten Bekenntnis oder sich nicht zu bekennen).

Gegensätze zur Freiheit bzw. Ursache, Folge, Ausdruck oder Symptom der Unfreiheit sind (je nach Kontext und Situation) Krieg, Gewalt, Besatzung, Unterdrückung, Ausbürgerung, sachlich unbegründete Entmündigung, Einschüchterung, Versklavung, Zwang, Zwangsarbeit, Bevormundung, Privilegien, Monopole ausserhalb der öffentlichen Hand, parteipolitisch motivierte Subvention, Klientel- und Vetternwirtschaft, Plutokratie (Herrschaft des Geldes), Misswirtschaft, Verschwendung, Bevorzugung, Begünstigung, Benachteiligung, Ungleichbehandlung, Fremdbestimmung, Abhängigkeit, Einschränkung, Willkür, Parteilichkeit (insbesondere in der Rechtsprechung und in öffentlichen Institutionen), Zensur, Ungleichheit, Unsicherheit, Ungerechtigkeit, Ausbeutung, Erniedrigung, Verdinglichung, Fetische als Ideale, Verfälschung, Führerkult, Machtasymmetrie und Dominanz von privaten Akteuren, soziale Gegensätze, soziale Erosion, Polarisierung, Zersplitterung, Manipulation, Instrumentalisierung der öffentlichen Aufmerksamkeit und Ressourcen, dominante Ideologien, hegemoniale Diskurse, Blockbildung, Enteignung, hohe Inflation, soziale Entwertung, Intransparenz (insbesondere im Rechts-, Steuer-, Finanz-, Wirtschafts-, Politik-, Verwaltungs-, Medien-, Wissenschafts- und Kultursektor), Unsachlichkeit, Verzerrung, Entstellung, Bestechlichkeit, Bestechung etc.

2.2.2 Verantwortung, Verantwortlichkeit

Es wurde bereits auf die relativ junge philosophische Karriere des Begriffes der Verantwortung hingewiesen. Umso erstaunlicher ist die Tatsache, wie rasch und differenziert die Begriffsentfaltung seit Mitte des 20. Jahrhunderts erfolgt ist. Die nachfolgenden Kostproben mögen dies belegen.¹ Die von meiner Macht und Funktion oder von meiner Handlung abhängige Sache und deren Sein erzeugen und begründen Verantwortlichkeit. Versagen und schuldhaftes Verhalten muss ich a) persönlich, b) begrenzt auf die konkrete Sache, c) spezifiziert auf den konkreten Umstand verantworten, sofern ich die Ursache hierfür bin bzw. einen Anteil daran habe.

Gegensätze zum Gefühl der Verantwortung sind Gewissenlosigkeit, Skrupellosigkeit, Kompromittierbarkeit, Rücksichtslosigkeit, Korruptiertheit, Egozentrik, sozialer Autismus etc.

Die Verantwortung im Allgemeinen resultiert aus den unmittelbaren und mittelbaren, aus den direkten und indirekten Folgen und Auswirkungen des eigenen oder fremden Verhaltens und Tuns auf sich selbst (*Selbstverantwortung; Verantwortung gegenüber sich selbst*) und auf andere Menschen, auf Zustände und Entwicklungen (*Fremdverantwortung; Verantwortung gegenüber anderen*). Handlungs- und Unterlassungsfolgen können zeitlich verzögert auftreten, die Zukunft bestimmen bzw. spätere Generationen tangieren; sie können sich auch räumlich verschoben geltend machen und fernlebende Menschen betreffen, ihnen Nachteile, Einbussen, Schäden und sonstige Beeinträchtigungen ihres Daseins bescheren.

Die Verantwortung bzw. Verantwortlichkeit setzt 1.) Willens-, Entscheidungs-, Wahl- und Handlungsfreiheit und 2.) Wirkung des Handelns/Entscheidens voraus. Nur wenn jemand nicht zu einer bestimmten Handlung gezwungen wird, wenn die Handlung willentlich frei erfolgt, wenn anders hätte entschieden oder optiert werden können, liegt Verantwortlichkeit für die Handlungs- und Entscheidungsfolgen im umfänglichen Sinn vor. Hier sehen wir den kausalen Zusammenhang zwischen Freiheit und Verantwortung/Verantwortlichkeit, der die Rede von »Freiheit und Verantwortung« als Geschwisterpaar sachlich rechtfertigt.

Eingangs wurde auf das Persönliche als elementarer Bestandteil des Begriffes hingewiesen. Doch Fortschritt und Handlungsmöglichkeiten mit tiefgreifenden Langzeitwirkungen haben den Begriff der personenzentrierten Verantwortung um die Dimension der gesellschaftlichen, institutionellen und politischen Verantwortung erweitert. Es gibt die retrospektive Verantwortung (zum Beispiel das Gebot, das Kulturerbe aus Wertschätzung für vergangene Geschlechter zu bewahren) und die prospektive Verantwortung, die auf die Zukunft gerichtet ist; die Verantwortung für

¹ Die Gedankengänge von Abschnitt 2.2.2 basieren auf den Artikeln über »Verantwortung« (»Verantwortlichkeit«) im *Historischen Wörterbuch der Philosophie* (HWPPh 11: 566-576) und in *Religion in Geschichte und Gegenwart* (4. Auflage) (RGG 8: 932-934).

schon gewählte, vorgenommene Einflüsse, Parteinahmen, Handlungen, Entscheidungen und die Verantwortung für noch zu wählende, noch zu entscheidende Einflussnahme und Handlungen. Die religiöse (metaphysische) Verantwortung figuriert die Vorstellung, der Mensch werde dereinst sein Tun und sein Leben vor Gott oder einer höheren Instanz zu verantworten haben. Daher sei jeder Mensch in letzter Hinsicht nur seinem Gewissen und seinem Glauben verantwortlich, nicht den ethischen, sozialen, politischen Normen und Werten seiner Umgebung und seiner Epoche.

Der philosophische Verantwortungsbegriff differenziert zwischen dem Tragen der Verantwortung, der Übernahme der Verantwortung, jemand zur Verantwortung ziehen und verantwortliches Handeln. Die Zuschreibung der Verantwortung kann deskriptiv (analysierend, beschreibend) sein: Ermittlung, Darstellung der Ursächlichkeit von Handlungsverantwortlichkeit und deren Folgen. Sie kann normativ-sanktionierend sein: rechtliche Haftbarkeit, Sanktionierung im moralischen Sinn: lobend, tadelnd, Schuld zuweisend. Die Verantwortung lässt sich aufschlüsseln und konkretisieren: *Verantwortung und Verantwortlichkeit wofür?* Für Inhalte, Sachverhalte, Zustände, Entwicklungen. *Verantwortung vor wem, gegenüber wem?* Sich selbst, dem/den Anderen, einer Instanz (Forum), Gott, der Welt, der Natur, der Vergangenheit (Erbe), der Zukunft (Nachgeborene). *Wer ist Träger/Trägerin der Verantwortung?* Einzelpersonen, Gruppen, Kollektive, Institutionen, Systeme (wie Kapitalismus, Staatsform).

Entscheidend ist die Frage, was abschätzbar und vorhersehbar war bzw. gewesen wäre beim Vollzug einer bestimmten Handlung oder eines bestimmten Verhaltens. Entscheidend ist ebenso die prinzipielle Unvollkommenheit und Schwäche des Menschen, die sich die Handelnden vergegenwärtigen sollen, nicht als Entschuldigung für ihre Taten, sondern als Gebot zur Vorsicht, Umsicht und Mässigung der eigenen Ansprüche, die wegen ihrer nicht immer abschätzbaren Dynamik im Nachhinein nicht entschuldbar und daher nicht verantwortbar wären.

Die Verantwortlichkeitszuschreibung lässt sich typisieren: *Kausalverantwortlichkeit:* Jemand oder etwas ist ursächlich für das Zustandekommen eines Ereignisses verantwortlich. *Rollen-Verantwortlichkeit:* Mit bestimmten Aufgaben, Rollen, Funktionen, Verträgen im sozialen Leben ist eine entsprechende Verantwortung verbunden. *Fähigkeitsverantwortlichkeit:* Jemand, der Verantwortung übernehmen soll, muss auch in der Lage und fähig sein, die zu verantwortende Tätigkeit auszuführen. *Haftbarkeit:* Man kann unter bestimmten Voraussetzungen für einen Schaden haftbar gemacht werden, den man nicht selbst verursacht hat. Doch diese ausufernde Verantwortungsvorstellung tendiert zur Entpersönlichung der Verantwortung und zur Sippenhaftung; sie weicht die elementare Verantwortungssituation auf, die die persönliche Schuld auf eine bestimmte Sache begrenzt und die Verantwortung klar spezifiziert. Die Ausdehnung der Verantwortlichkeit im Sinne der Haftbarkeit ist etwas sehr Heikles.

2.3 Zusammenschau – »Freiheit und Verantwortung«

Die beiden Begriffe wurden ziemlich spät miteinander »verheiratet«. Diese philosophische Marriage von Freiheit und Verantwortung hat einen simplen Grund, auf den bereits hingewiesen wurde: Während »Freiheit« seit der antiken Philosophie als Topos gilt, wird »Verantwortung« erst im 19. Jahrhundert durch Sören Kierkegaard und Friedrich Nietzsche zu einem philosophischen Begriff. Zuvor wurde der Begriff entweder im religiösen oder juristischen Sinn gebraucht: sich verantworten müssen vor dem himmlischen bzw. weltlichen Richter für Missetaten. Im politischen Kontext spricht man in Frankreich und England erstmals im 18. Jahrhundert von der Verantwortung eines Ministers. In der Moralphilosophie kommt das Begriffspaar »Freiheit und Verantwortung« besonders nach dem Zweiten Weltkrieg auf. Die begriffliche Konnotation »Freiheit *und* Verantwortung« im selben Atemzug ist also eine relativ junge Zeiterscheinung. Sie ist jedoch sachlich legitim; denn der freie Mensch hat einen grossen Handlungs- und Ermessensspielraum. Von einem breiten Spektrum der Handlungsfreiheit sind andere betroffen: ob gewollt oder ungewollt, mittelbar oder unmittelbar, im guten oder abträglichen Sinn. Die Freiheit, die eine Person hat oder in Anspruch nimmt, verpflichtet zur Rücksichtnahme und Wahrung der Freiheit anderer. In einem Gemeinwesen ist Freiheit keine Einbahnstrasse und kann nur bestehen, wenn die Menschen verantwortungsbewusst handeln, sich gegenseitig die Freiheit zusichern, indem sie prinzipiell ihre Ebenbürtigkeit vorbehaltlos anerkennen: ihre Gleichheit, Gleichwertigkeit und Gleichwürdigkeit. Von den antiken Anschauungen hat dies das Urchristentum eindrücklich proklamiert.

3. Geschichtlicher und ideengeschichtlicher Teil Auf Spurensuche im Mutterland der abendländischen Philosophie

3.1 Das archaische Freiheitsverständnis – Freiheit und Schicksal

Im antiken Fühlen, Denken und Glauben dominieren Begriffe und Vorstellungen wie »Notwendigkeit«, »Schicksal«, »Walten einer Gottheit«. Erst durch das Zuwiderhandeln gegen das festgelegte, natur- und sozialnotwendige Gefüge manifestiert sich menschliche Freiheit² im *abwertenden* Sinn, nämlich als dem Menschen nicht aufgezwungenes, jedoch unrechtmässiges (weil ordnungs- und götterwidriges) Tun und Trachten. Das zweifache Ausbrechen 1. aus der »gottgegründeten« und 2. aus der durch das menschliche Gesetz repräsentierten Determiniertheit verweist *indirekt* auf die Schlupflöcher der Freiheit. Eigentlich ist alles im Voraus vorgezeichnet, und in der Regel finden sich Vernünftige damit ab. Doch die Menschen sind nicht wie die Zahnräder einer Apparatur mechanisch fixiert

² Bei den Alt-Griechen »ἐλευθερία« (»eleuthería«, sprich »eleftheria«); bei den Alt-Römern »libertas«.

und willenlos an ihr Schicksal angekettet, sondern sie können sich ihrem Los zwar sinn- und zwecklos widersetzen, aber immerhin.

Diese frühantike Freiheit trägt jedoch aufgrund ihrer dreifachen Disharmonie (gegenüber der metaphysischen, der natürlichen und der gesetzmässigen sozialen Ordnung) implizit negative, irrationale und destruktive Züge. Positiv gesprochen, ist die Freiheit an Natur, Gesetz und Notwendigkeit gebunden. Wer dagegen verstösst, begibt sich freiwillig (ungezwungen) ausserhalb des geordneten Rahmens. Eine Ausnahme bildet bis zu einem gewissen Grad die Figur des griechischen Helden, der trotz seines ordnungswidrigen, tragischen Verhaltens in abenteuerlicher Weise triumphiert und zum Archetyp der Freiheit wird. Wie er selbst hat auch seine Freiheit mythisch-fiktionalen Charakter, ist also dem konkreten Alltag und Dasein entrückt.

Die Vorstellung von einer *individuellen Freiheit* ist im Griechentum zwar nicht völlig unbekannt, jedoch weder im religiösen noch im philosophischen noch im politischen Kontext ist sie als Freiheit des konkreten historischen Individuums massgeblich. Die Freiheit als Resultat eines geschichtlichen Kampfes um Teilhabe und freie persönliche Lebensgestaltung ist dem Altertum gänzlich unbekannt. Die kollektive »Freiheit ist gottgegründet und somit Gegenstand kultischer Verehrung« [HWPh 2: 1065]: die Freiheit des Gemeinwesens, nicht die des Einzelmenschen.

3.2 Der Held als Sinnbild von Individualität und Freiheit

Abstrakte, das heisst nicht geschichtlich kontextualisierte individuelle Freiheit wird literarisch vor dem Hintergrund von »freiwillig« und »unfreiwillig« entfaltet. Der Held des Dichters Homer, vor allem Odysseus, verkörpert sie in einer geistes- und kulturgeschichtlich wirkmächtigen Weise. Er ist »Ausdruck für die Verfassung des Menschen, der, keiner äusseren Gewalt unterworfen oder durch sie behindert, aus dem Antrieb der eigensten Natur tätig ist« [HWPh 2: 1065]. Dieser Held – Inbegriff imaginiertes Männlichkeit – ist keine Inspirationsquelle für historische Freiheitsbewegungen. Er ist eine Fiktion, die – der Sage ähnlich – sich aus unterschiedlichen Erfahrungen und Wunschbildern speist. Das antike heroische Lebensgefühl basiert auf prototypisierender Dichtung mit moralisch-pädagogischen, jedoch nicht historisch greifbaren Implikationen. So haben wir es mit einer Paradoxie zu tun, dass ausgerechnet der die Freiheit par excellence verkörpernde antike Held in den realgeschichtlichen Freiheitskämpfen keine Vorbildfunktion hat, obwohl er das gesamte Bildungs- und Kulturgut enorm bestimmt. Später, als »Freiheit« zunächst durch die Sophisten, dann durch Sokrates, seine Schüler, die Stoa und Epikur ein reichhaltiges philosophisches Gepräge bekommt, bleibt die Paradoxie bestehen. Antike Freiheitsphilosophien und reale Freiheitskämpfe durchdringen sich kaum. Das bleibt übrigens bis zum Ausbruch der Amerikanischen und Französischen Revolution im 18. Jahrhundert der Fall. Überspitzt formuliert, lässt sich behaupten: Mehr als 25 Jahrhunderte – die Zeitspanne von Homer bis Robespierre – hatten geschichtliche Freiheitsbewegungen kaum oder nur mittelbaren Einfluss auf literarische, philosophische und religiöse Freiheitsvorstellungen und auch umgekehrt.

3.3 Freiheit im Rahmen des antiken Stadtstaats

Im profanen Alltagsleben der alten Griechen ist der »freie Mann« ein zum Volk bzw. zum Gemeinwesen Gehöriger, der keiner fremden Herrschaft und keinen fremden Gesetzen untersteht. »Unfrei« in der Bedeutung von »unebenbürtig« sind Ortsfremde, Kulturfremde (»Nichtgriechen«, »Barbaren«), Knechte, Sklaven, Kriegsgefangene, aber auch Besitzlose, Frauen und Kinder. In einer Polis (Stadtstaat) zu leben, ist für angestammte, begüterte Männer Ausdruck der grössten Freiheit, weil sie als Vollbürger am Zustandekommen des Gesetzes gleichen Anteil haben. Für diesen gleichen Anteil an der Genese der Gesetze steht der Begriff »Isonomie«³. Isonomie bedeutet zugleich Autonomie⁴ – also Eigengesetzlichkeit – und daher auch Freiheit. Der in einer Polis im Verbund mit anderen sich selbst Gesetze gebende Mann ist im wahrsten Wortsinn »autonom«.

In der Mentalität der Polis-Bewohner kann Freiheit nur im Rahmen von Nomokratie (Herrschaft des Gesetzes) und unbedingtem Gehorsam existieren. Auch hier wird Freiheit als notwendige, kategorische und kollektive Bindung im archaischen Sinn verstanden, allerdings ist nun das Gesetz das Resultat des Zusammenwirkens der Vollbürger. Es repräsentiert ihren gemeinschaftlichen Willen, nicht eine metaphysisch-übersinnliche Ordnung. Die Freiheit im Rahmen der Polis hat mit Anarchie (Herrschaftslosigkeit⁵) nichts zu tun, ja sie steht ihr genauso fern wie der Tyrannis, die beide auf Willkür, Rechtsunsicherheit und Gesetzlosigkeit basieren.

Männerzentrierte Vollbürgerschaft, Eigengesetzlichkeit, Gesetzgeberschaft und Freiheit fallen für den Polis-Griechen zusammen. Isonomie und Autonomie der Wohlhabenden bewirken, dass die unumschränkte patriarchale Herrschaft des Gesetzes bejaht werden muss. Ungehorsam hat Bestrafung, Verbannung oder den Tod zur Folge. Die geforderte absolute Unterwerfung unter das Gesetz wird nicht als freiheitswidrig empfunden, sondern im Gegenteil als freiheitsstiftend. Die individuelle und kollektive Gesetzestreue ist die Voraussetzung für die Selbstbehauptung; sie garantiert zweifach die grösste Freiheit: Selbständigkeit und gesetzgeberische Souveränität (Freiheit im positiven Sinn) und Freiheit von fremder Herrschaft (Freiheit im negativen Sinn). Eingedenk der Isonomie begreift der griechische Bürger die grenzenlose Herrschaft des Gesetzes nicht nur als Nomokratie, sondern auch als

³ »Isonomie« setzt sich aus »iso« (»gleich«) und »nomos« (»Gesetz«) zusammen und bedeutet in erster Linie *nicht* »Gleichheit vor dem Gesetz«, sondern »gleicher Anteil am Zustandekommen des Gesetzes«, also »gesetzgeberische Gleichheit«, etwas, was direktdemokratische Abstimmungen und Volksentscheide zumindest der Theorie nach sind.

⁴ »Autonomie« aus »auto« (»selbst«, »eigen«) und »nomos« bedeutet also »Eigengesetzlichkeit«.

⁵ Wenn nach alt-griechischem Verständnis »Anarchie« generell mit »Herrschaftslosigkeit« identisch ist, dann schliesst sie auch eine Herrschaftslosigkeit des Gesetzes ein, also »Gesetzlosigkeit«. Die romantisierende Gleichsetzung von Freiheit und Herrschaftslosigkeit im modernen Anarchismus wäre für den Menschen der Antike völlig unvereinbar und undenkbar gewesen.

Autokratie⁶, jedoch nicht in unserem modernen abwertenden Verständnis als Despotie, Autoritarismus und politisch-repressive Selbstherrlichkeit, sondern im buchstäblichen und übertragenen Sinn als Selbstherrschaft – im schroffen Gegensatz zur Heteronomie (Beherrschung durch fremde Gesetzgebung und daher Unfreiheit). Von jenen, die in der Polis von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen waren (vermutlich bis zu 90% der Bevölkerung), wissen wir nicht, was sie selbst über ihren Ausschluss dachten. Nach der Auffassung des hoch geachteten griechischen Staatsmanns und Philosophen Solon von Athen (7./6. Jahrhundert vor Chr.) sind alle frei, die in der Polis unter der Herrschaft des Gesetzes leben dürfen; denn für ihn verkörpert das Gesetz die Harmonie zwischen Gewalt und Recht [vgl. HWPh 2: 1065]. Vielleicht können wir annehmen, dass die Vorstellung von der Freiheit als einer kollektiven Bindung an Gesetz und göttliche Ordnung bei Griechen und Römern allgemein akzeptiert war. Bei den alten Hebräern und ebenso bei den Christen bis weit in die Neuzeit hinein ist dies übrigens auch der Fall gewesen. Denn die Herrschaft des Gesetzes bedeutet ebenso Begrenzung, Bekämpfung oder gar Überwindung der Willkürherrschaft. Erst in den europäischen Politik-Theorien des Absolutismus im 16. und 17. Jahrhundert (Jean Bodin, Thomas Hobbes) wird provokant proklamiert, dass der Alleinherrscher über dem Gesetz stehen und sein Wille die einzige Quelle des Gesetzes sein soll.

3.4 Verantwortung in der Antike

Aus der erwähnten Dominanz des Glaubens an Schicksal, Notwendigkeit und göttliche Fügung kann sich im Altertum die Vorstellung von Verantwortung nur rudimentär entwickeln, nämlich lediglich als Rechenschaft und Sühneleistung für Verstösse gegen den letztendlich göttlich vorgegebenen Lauf der Dinge. Zu dieser Unterentwicklung des Verantwortungsbewusstseins trägt auch das antike Verständnis von »Verhängnis« bei, wonach der Mensch die determinierten Vorgänge und die determinierenden Gesetzmässigkeiten in der Welt bloss in beschränktem Umfang nachvollziehen könne, so dass er Böses und Schlechtes unwissentlich und unwillentlich und oft wegen Verblendung realisiere [vgl. RGG 8: 1014-1015]. Gerade in diesem ahnungslosen und unbeabsichtigten Vollzug des Abträglichen besteht das Verhängnis als ein von höherer Gewalt »verhängtes«, vorbestimmtes, vor(her)gesehenes, unentrinnbares individuelles oder gemeinschaftliches Verderbnis. Man muss jedoch klärend hinzufügen, dass die Rede von einem schwachen antiken Verantwortungsbewusstsein missverständlich ist. Denn die Befolgung des Gesetzes gilt im Altertum als höchste Pflicht und daher auch als Ausdruck grösster Gewissenhaftigkeit: Der in einem politisch organisierten Verband lebende Mensch macht sich das göttliche und weltliche Gesetz zu eigen. Damit tut er seine Schuldigkeit und darf sich durchaus als gottgefällig, frei und verantwortungsbewusst ansehen.

⁶ »Autokratie« in der altgriechischen Bedeutung lässt sich aufgrund ihrer Wortzusammensetzung (»selbst« und »herrschen«/»Herrschaft«) mit »Selbstherrschaft« übertragen. Ihr antikes Gegenteil ist die »Heteronomie« als »Fremdgesetzlichkeit« im Sinne von »fremdem Gesetz gehorchend«, also »Fremdbestimmung« im modernen Sinn.

4. Realität und Idealität Über die Freiheit in Geschichte, Religion und Philosophie

4.1 Der realgeschichtliche Freiheitsbegriff

Die theologischen und philosophischen Auffassungen von Freiheit haben auf den ersten Blick sehr wenig mit den geschichtlichen Bewegungen und Kämpfen gemeinsam, in denen Freiheit oder Befreiung angestrebt wurde. In den politischen Auseinandersetzungen geht es um das Recht zu denken, zu reden, zu glauben, sich politisch und wirtschaftlich zu betätigen, zu tun, was man will. Man möchte äussere Zwänge loswerden, Bevormundung, Ausbeutung, Unterdrückung, Verfolgung und Unterjochung überwinden, bestehende Möglichkeiten und Grenzen verteidigen, ausschöpfen bzw. ausdehnen, an den Gütern des Lebens teilhaben, an Arbeit, Reichtum, Glückseligkeit, Macht, Sicherheit, Bildung, Gesundheit. Kurzum, Freiheit wird als Ticket für ein besseres Leben oder überhaupt als Bedingung für ein bescheidenes Leben erachtet: »dass man nicht mehr straflos gequält und ermordet wird, nicht mehr, wie im Altertum, an andere Sklaven gefesselt in Bergwerken zu Tode geschunden oder, wie zu Beginn der Neuzeit, von der elenden Hütte, in der man schlief, verjagt, aufs Betteln angewiesen und wegen Bettelns aufgehängt wird.« [M.H. 7: 147]⁷. »Tun können, was man will, unter vielem wählen können, durch möglichst wenig Umstände beschränkt sein, das ist die Freiheit, die der Kampf der einzelnen, der sozialen Schichten wie der Nationen sichern soll.« [M.H. 7: 147]

4.2 Der theologische Freiheitsbegriff im Judentum

Die religiösen Diskurse behandeln auch das Thema Freiheit ganz prominent, allerdings eher im metaphysischen, im abstrakten oder im psychologischen Sinn. Ist der Mensch nach dem Sündenfall überhaupt in der Lage, ist er frei, das Richtige zu wollen, zu wählen, zu entscheiden, zu tun? Theologisch wird gestritten um die Willensfreiheit: Ist der menschliche Wille wirklich frei? Um die Wahlfreiheit: Kann der Mensch wirklich frei wählen? Um die Entscheidungsfreiheit: Kann er sich frei entscheiden? Um die Handlungsfreiheit: Ist der Mensch Herr seiner Handlungen? Um die innere Freiheit als Freiheit von Sünde und den »dunklen« Trieben, den »vernunftwidrigen« Affekten. Um die Freiheit von den Illusionen der Sinnlichkeit und des materiellen Lebens.

Im antiken Judentum ist die individuelle Freiheit kein Thema. Das *Alte Testament* kennt Gott als den Herrn der Geschichte, der das jüdische Volk bestraft oder belohnt, der es aus der babylonischen Gefangenschaft befreit und aus Ägypten herausführt. Ohne den Gottesbezug und die Treue zum (gottesfürchtigen) Volk mit seinen Riten und Gebräuchen ist das Leben eines Juden unfrei, verloren und sinnlos. Die geschichtlichen Kämpfe der antiken Juden um Freiheit und Befreiung, die profanen Freiheits- und Befreiungserfahrungen haben keinen Einfluss auf die hebräische Theologie der Freiheit. Das Judentum erkennt auch keine im Menschen

⁷ Max Horkheimer: Gesammelte Schriften, Band 7, S. 147.

immanente Möglichkeit der Freiheit ohne Gottesbezug. Der Mensch kann sich aus sich selbst heraus nicht befreien, nicht erlösen. Freiheit und Heil werden ihm von Gott zugesprochen. Als Gabe, als Gnade, als unverdiente Gunsterweisung hat Gott dem gläubigen Menschen Freiheit geschenkt und zugesichert. Das geoffenbarte göttliche Wort befreit. Die Gebote und der Glaube machen frei, nicht das gottferne Streben des Menschen. Die tiefste Freiheitserfahrung ist der Glaube an die göttlichen Verheissungen. Und der grösste Ausdruck für menschliche Unfreiheit ist die Sünde. Sünde aber ist die Negation Gottes, die Hinwendung des Menschen zu sich selbst, zu allem Endlichen. In diesem jüdisch-christlichen Sinn ist säkulare Freiheit keine individuelle, zivilisatorische oder politische Tat, kein historisches Ziel, kein menschlicher Weg, sondern ein Irrweg, der ins Verderben führt. Bedeutende Theologen – Augustinus (4./5. Jahrhundert nach Chr.) und die Reformatoren des 16. Jahrhunderts beispielsweise – haben die Willensfreiheit, aber auch die Handlungsfreiheit abgestritten; sie seien mit der absoluten Freiheit Gottes, mit seiner Allmacht und Allwissenheit unvereinbar. Ohne göttlichen Beistand sei der Mensch nur zum Bösen fähig. Martin Luther hat 1520 über die »*Freiheit eines Christenmenschen*« geschrieben und sie paradox so bestimmt: »Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan.« Durch Jesus wurde der Mensch vom Gesetz (Tora), von der Sünde und vom Tod befreit. Diese Befreiung hat Luther im Sinn, wenn er von der christlichen Freiheit spricht. Sie ist eine metaphysische, innere Freiheit, die aber den wahren Glauben gewissenhaft bezeugen muss. Und weil der Christ frei ist, kann er im realen Leben aufgrund seines gefestigten Glaubens und der Gnade Gottes ein Knecht aller sein: «Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.» Das Gegenteil von der reformatorischen Freiheit ist nicht weltliche Unfreiheit, sondern Sünde, Gottlosigkeit.

Freilich gibt es im Christentum auch ganz andere, nicht-reformatorische Stimmen, die dem mit Vernunft und Anteil am Göttlichen ausgestatteten Menschen mehr zutrauen als bloss die Realisierung der Sünde. Die Scholastiker, allen voran Thomas von Aquino (13. Jahrhundert) meinen, auch ohne Gnade könne man das Gute vollbringen. Trotz der Sündhaftigkeit durch den Sündenfall bleibe der Mensch wesenhaft Ebenbild Gottes, die Schöpfung göttlich und wohl geordnet. Der Mensch sei frei und erlange seine Freiheit durch Hingabe an die ewige, vernünftige Ordnung in Kirche, Natur und Kosmos. Mensch, Glaube, Vernunft und Weltordnung sind kraft der christlichen Hingabe versöhnt, und diese Hingabe ist nach scholastisch-mittelalterlicher Auffassung Ausdruck der Freiheit. Dagegen wendet sich die reformatorische Theologie, weil sie darin die Schmälerung der absoluten Freiheit erblickt. Weder durch seine Werke noch durch seine Taten könne der Mensch das Heil erlangen oder sein Heil im Jenseits beeinflussen. Sonst wäre Gott durch menschliche Handlungen beeinflussbar; Gott wäre gezwungen, menschlichem Handeln zu entsprechen, was der absoluten göttlichen Freiheit widerspräche. Was sich wie eine spitzfindige innertheologische Disputation anhört und als solche missverstanden wird, erweist sich als zwiespältig in Bezug auf die realgeschichtliche, politische Freiheit des Menschen. Zum einen beseitigt die Reformation die Verbindung zwischen irdischem Diesseits und himmlischem Jenseits: Der Mensch kann unmöglich sein Heil hienieden beeinflussen und Gott ist völlig frei, den

Menschen zu verdammen oder zu erretten – gleichgültig, welche Taten und Werke der Mensch vollbracht hat. Die christliche Religion verliert ihren rationalen Kern. Das Streben nach weltlicher Freiheit lässt mit Luther nicht theologisch rechtfertigen oder begründen. Andererseits weist die Reformation dem Menschen die gesamte Erde als Betätigungsfeld zu. Hier soll er seine Tätigkeit entfalten, seine irdischen Ziele angehen, ohne sich einzubilden, dies hätte irgendeine Auswirkung auf sein späteres Seelenheil. In dem Mass, wie ihn die Reformation dem Jenseits entfremdet, gibt sie ihm einen Freipass für alles Irdische innerhalb der geltenden Ordnung, die von Gott stammen soll.

4.3 Der philosophische Freiheitsbegriff

Von den griechischen Sophisten kommen die ersten philosophischen Freiheitsgedanken [vgl. HWPh 2: 1066]. Nach dem, was weiter oben (3.3) über das Gesetz als Grundlage der Freiheit ausgesagt wurde, muss man ihr Denken als revolutionär bezeichnen. Denn die Sophisten haben die Natur (»Physis«) dem Gesetz (»Nomos«) entgegengesetzt. »Frei ist, was durch die Natur bestimmt wird, das durch die Gesetze Bestimmte ist für die Natur eine Fessel« [HWPh 2: 1066]. Die Natur verkörpere Freiheit schlechthin, weil alles Natürliche ohne äusseren Zwang aus sich selbst heraus sich entwickle. Das Natürliche ist nach sophistischer Auffassung nicht nur autark und autonom (eigengesetzlich), sondern auch notwendig und zuträglich, während das durch menschliche Satzung Auferlegte künstlich und nicht notwendig ist, sondern hemmt und behindert. Auch die Stoiker erheben die Natur zur Norm, wodurch das naturgemässe Leben Sinnbild für Freiheit, Autonomie, Sittlichkeit und Zuträglichkeit wird. Der aussermenschlichen Natur und der eigenen menschlichen Natur gehorchen, sichert nach der Stoa die grösste Freiheit und Sozialverträglichkeit, also persönliches und gemeinschaftliches Wohlergehen. Auch Sokrates und seine Schüler bewegen sich prinzipiell auf derselben gedanklichen Bahn, indem sie Freiheit mit dem »Tun des Besten« koppeln. Neu wird der Akzent auf das Erkennen des Besseren bzw. auf die Einsicht in das Gute gelegt. Philosophische Forschung (als beständige, systematische Suche nach sicherem Wissen) und Selbstbeherrschung (als Bezwingen der inneren Triebe) führen nach sokratischem Verständnis zur Freiheit, weil Erkenntnissuche und Hoheit über die impulsiven Begehrlichkeiten autark und widerstandsfähig gegen das Schlechte machen. Man muss sich allerdings bewusst für diesen Weg der Einsicht entscheiden.

Die paganen antiken Philosophen kommen grossteils ohne die politischen Implikationen des Freiheitsbegriffs aus. Das gilt nur bedingt für Sokrates. Als er mit dem Gesetz in Konflikt gerät, rebellierte er nicht, sondern zieht die Konsequenz. Als Polisbewohner akzeptiert er den vorbehaltlosen Gehorsam und begeht Selbstmord als Selbstbestrafung dafür, dass er gesetzbrüchig geworden ist. Er scheidet aus Freiheit aus dem Leben. Sein »Daimonion«, seine innere Stimme, sein Gewissen sagt ihm, man könne ja zu den Gesetzen sagen, man könne sie aber auch ablehnen, doch in beiden Fällen aus Einsicht [vgl. M. H. 13: 455]. Wer aus Einsicht handle, sei frei und tue mit Notwendigkeit das Rechte. Sokrates gewichtet die Einsicht höher als das Gesetz, und weil er jedoch das Polis-Prinzip grundsätzlich bejaht, legt er Hand an sich an, nicht aus Protest, sondern zum Bezeugen seiner Loyalität und aus

Überzeugung, dass die philosophische Einsicht, die letztlich der Gemeinschaft zugute kommt, höher stehen soll als die blinde Gesetzestreue. Doch Sokrates' Beispiel bleibt – philosophisch und politisch betrachtet – fast folgenlos.

Die Hauptdiskussionen der Philosophen drehen sich um die innere Freiheit: um Unabhängigkeit von äusseren Umständen, von Lustbarkeiten, Leidenschaften und Begierden (die Freiheit der Stoiker als Seelenruhe und als Triebkontrolle). Der Mensch sei aus sich heraus zur Freiheit fähig. Freiheit könne man erlernen. Die Beteiligung an politischen Kämpfen sei nicht notwendig, weil die wahre Freiheit ein seelischer Zustand sei, den man durch Selbsterziehung und Selbstdisziplin sowie durch Erkenntnis und Einsicht erlangen könne. Als höchste Freiheitserfahrung gilt vielen Denkern die Hinwendung zum Wahren, Guten, Schönen und Ewigen, aber auch zur Natur. Sowohl die Introspektion (psychologisierende Innenschau) als auch die Moralisierung, die sich in der griechischen und später römischen Philosophie geltend machen, haben zu einem unhistorischen, abstrakten und subjektivistischen Freiheitsbegriff geführt. In der Zeit des Hellenismus, der Unterstellung Griechenlands unter römische Herrschaft, wird der Rückzug ins Private, Unpolitische offen propagiert, wodurch der Verlust der politischen Freiheit Griechenlands ins Philosophische transferiert und resignativ bestätigt wird.

Im philosophischen Freiheitsverständnis findet vielfach eine Abschottung von den geschichtlich-sozialen Kämpfen statt. Man bezieht sich hauptsächlich auf das Schriftgut, auf bestimmte Personen, Autoritäten, Traditionen, entweder zustimmend oder ablehnend, starrsinnig oder mit Esprit. Philosophische Freiheitsverständnisse sind oftmals geschichtlich unangemessen. Das ändert sich erst im 17. Jahrhundert mit Thomas Hobbes und Benedictus de Spinoza, dann mit Jean-Jacques Rousseau (18. Jahrhundert), Hegel und Marx (19. Jahrhundert). Hobbes fordert Handlungsfreiheit, Spinoza bekämpft mit einem politisch-theologischen Traktat die Unfreiheit und Bevormundung des Bürgertums, Rousseau sieht die politische Freiheit durch die *volonté générale* (den souveränen und nicht mehr entfremdeten Volkswillen) garantiert. Für Hegel wird die Freiheit im politisch-konkreten Sinn als Verwirklichung vernünftiger Verhältnisse geschichtlich und gesellschaftlich greifbar, und Marx erweitert die durch die bürgerlichen Revolutionen in England, Frankreich und den jungen Vereinigten Staaten errungene politische Freiheit um die ökonomische Freiheit als Befreiung von Verdinglichung, materieller Armut und geldwirtschaftlicher Ausbeutung. Der wirtschaftliche Kreislauf, die Produktionsverhältnisse müssten sich den geistigen, sozialen und materiellen Bedürfnissen jener Menschen unterordnen, die den Mehrwert und den Reichtum hartarbeitend produzierten. Sein und Bewusstsein der Menschen sollten nicht mehr von der Logik und Dynamik der Geldwirtschaft bestimmt werden. Die für diese Strukturveränderung notwendigen Mittel und Potenziale seien aufgrund der Entfesselung der Produktivkräfte (Fortschritt, Wissenschaft, Industrieproduktion, Naturbeherrschung) vorhanden.